

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 38/98

vom

19. Juni 1998

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 19. Juni 1998

durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Geiß, die
Richter Basdorf und Terno, die Richterin Dr. Otten sowie
die Rechtsanwälte Dr. Schott, Dr. Körner und Dr. Wüllrich
beschlossen:

Auf Antrag des Beschwerdeführers wird die
aufschiebende Wirkung des Antrags auf ge-
richtliche Entscheidung gegen den Widerrufs-
bescheid des Antragsgegners vom 6. Dezember
1996 wiederhergestellt.

Gründe:

1. Der jetzt 65jährige Antragsteller wurde 1964 als
Rechtsanwalt in H. (damals DDR) zugelassen; die
Zulassung wurde 1990 als fortbestehend erklärt. Aufgrund
von Erkenntnissen über die Tätigkeit des Antragstellers als
"gesellschaftlicher Mitarbeiter" des Ministeriums für
Staatssicherheit der DDR in den Jahren 1976 bis 1989 hat
der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur
Rechtsanwaltschaft nach § 1 Abs. 1 RNPG am 6. Dezember 1996
widerrufen und die sofortige Vollziehung der Verfügung an-
geordnet. Den zulässigen Antrag auf gerichtliche Entschei-
dung hat der Anwaltsgerichtshof des Landes Sachsen-Anhalt
am 19. März 1998 zurückgewiesen. Mit Beschluß vom selben
Tage hat er seinen Beschluß vom 31. Januar 1997 über die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung aufgehoben und die sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheids erneut angeordnet, da angesichts festgestellter vielfältiger schwerer Pflichtwidrigkeiten des Antragstellers ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Zulassungswiderrufs bestehe.

Der Antragsteller hat gegen den Beschluß des Anwaltsgerichtshofs rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt und diese umfänglich begründet. Er beantragt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

2. Dieser Antrag ist begründet. Die aufschiebende Wirkung ist - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - wiederherzustellen (§ 16 Abs. 6 Satz 5, § 42 Abs. 5 Satz 2 BRAO).

Die sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheides dürfte - als Ausnahmefall - nur angeordnet werden, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse zu schon vor Bestandskraft der Widerrufsverfügung notwendiger Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten wäre (vgl. BGH BRAK-Mitt. 1993, 171). Dies läßt sich hier auf der Grundlage summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, auch angesichts der hier maßgeblichen zeitlichen Begleitumstände, nicht bejahen.

Eine summarische Prüfung der Gründe des Widerrufsbescheides und des ihn bestätigenden Beschlusses des Anwaltsgerichtshofs anhand der sofortigen Beschwerde ergibt weder deren offensichtliche Begründetheit noch deren Aussichtslosigkeit. Weiterhin sind zu berücksichtigen die bisherige



beträchtliche Dauer des Verfahrens, eine - soweit ersichtlich - beanstandungslose Berufsausübung des Antragstellers seit 1990 und auch dessen fortgeschrittenes Alter, welches die mit einer vorläufigen Versagung weiterer Berufstätigkeit verbundene Härte eher verstärkt. Bei dieser Sachlage fehlt es (anders als in dem einen entsprechenden Widerruf betreffenden, der Entscheidung BGH BRAK-Mitt. 1994, 176 zugrundeliegenden Fall) an überwiegenden Gründen für die Annahme eines Ausnahmefalles, in dem eine sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheides weiterhin aufrechterhalten werden könnte.

Geiß

Basdorf

Terno

Otten

Schott

Körner

Wüllrich